



**VEREINBARUNG**  
BETREFFEND SCHWEIGEPLICHT,  
URHEBERRECHTSÜBERTRAGUNG ETC.

# Vereinbarung betreffend Schweigepflicht, Urheberrechtsübertragung etc.

zwischen

.....  
(nachstehend AGENTUR)

und

.....  
Subunternehmer / Subunternehmerin  
(nachstehend SUB)

betreffend

## Projektauftrag

### 1. Ausgangslage

SUB nimmt zur Kenntnis, dass AGENTUR gemäss Rahmenvertrag AGENTUR/Kunde Informationspflichten, Geheimhaltungspflichten, Konkurrenzverbot, Sach- und Rechtsgewährleistungspflichten und Rechtsübertragungspflichten übernommen hat.

AGENTUR ist verpflichtet, diese Verpflichtungen auf Arbeitnehmer, Hilfspersonen, Subunternehmer und andere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte zu übertragen, welche für das Kundenprojekt arbeiten. AGENTUR garantiert dem Kunden insbesondere, dass der vertragsgegenständlichen Nutzung der geschaffenen Werke keinerlei Rechte Dritter (Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte) entgegenstehen.

### 2. Überbindung der vertraglichen Verpflichtungen

#### 2.1 Generelles

SUB sichert AGENTUR zu, die unter Ziffer 1 erwähnten Pflichten ebenfalls zu beachten.

#### 2.2 Verschwiegenheits- und Rückgabepflicht

Die Verschwiegenheitspflicht verbietet die Bekanntgabe von Kundennamen und Kundendaten, die Einsicht in Unterlagen, soweit sie für die Ausführung nicht notwendig ist, und das Kopieren von Unterlagen. Sie umfasst auch eine Rückgabepflicht bezüglich der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie auf Verlangen auch der zwischenzeitlich geschaffenen Hilfs- und Nebenprodukte. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

#### 2.3 Übertragung des Urheberrechts / Verzicht auf Urheberpersönlichkeitsrechte

SUB überträgt sämtliche Rechte an Arbeitsergebnissen (einschliesslich Ideen, Entwürfe, Skizzen), welche im Rahmen des Subunternehmerverhältnisses entstehen, insbesondere damit zusammenhängende Immaterialgüterrechte räumlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkt auf AGENTUR, welche ihrerseits diese Rechte uneingeschränkt auf den Kunden übertragen darf. SUB verzichtet innerhalb der gesetzlichen Schranken auf die Geltendmachung der Urheber-

berpersönlichkeitsrechte. Insbesondere räumt SUB der AGENTUR das Bearbeitungsrecht ein.

SUB bestätigt und gewährleistet, dass sie/er sowie alle von ihr/ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen eigenen Mitarbeiter und allfällige externe Leistungserbringer:

- a) über alle Immaterialgüterrechte, insbesondere über Urheberrechte und Leistungsschutzrechte, an den zu erarbeitenden oder bereits erarbeiteten Werken verfügen, keinerlei Rechte an Verwertungsgesellschaften oder Dritte abgetreten wurden oder werden, und dass diese Werke keine Rechte Dritter verletzen;
- b) schriftlich zugesichert haben, dass das volle Urheberrecht an den im Rahmen des Projektauftrages geschaffenen Werken bei SUB liegt und sie/er dieses uneingeschränkt auf AGENTUR bzw. deren Kunde / Auftraggeber übertragen kann;
- c) schriftlich zugesichert haben, dass sie auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten (insbesondere Namensnennung) an den im Rahmen des Projektauftrages geschaffenen Werken verzichten;
- d) die Registrierung von Immaterialgüterrechten an Werken, welche im Rahmen des Projektauftrages geschaffen werden, ausschliesslich nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung und auf Namen und Kosten des Agentur-Kunden vornehmen;
- e) Rechte und Daten zu Arbeitsergebnissen weder für sich noch für einen Dritten nutzen, noch an einen Dritten abtreten werden.

#### **2.4 Übergabe von Objektdaten**

SUB händigt AGENTUR zu allen Arbeiten reproduzierbare Objektdaten auf Datenträger aus. Die Daten gehören AGENTUR. Sie hat das Recht, Daten zu bearbeiten.

#### **2.5 Beizug von Subunternehmern**

SUB, welche als Selbständigerwerbende für AGENTUR tätig sind, dürfen AGENTUR-Aufträge ohne schriftliche Einwilligung von AGENTUR nicht durch Subunternehmer ausführen lassen.

#### **2.6 Abgeltung der Rechtsübertragung**

In der vertraglich vereinbarten Entschädigung ist auch die Übertragung der Immaterialgüterrechte und die damit verbundene Rechtsgewähr gemäss den Vorziffern 2.3 – 2.4 inbegriffen.

#### **2.7 Vorbehalt von Vereinbarungen bei Lizenzierung von Persönlichkeitsrechten**

Soweit SUB bzw. beigezogene Dritte vertragliche Vereinbarungen bezüglich Persönlichkeitsrechte von Dritten treffen müssen (z.B. Nutzungsrechte am Recht am eigenen Bild eines Modells oder eines Testimonials), ist vorgängig die schriftliche Zustimmung von AGENTUR zur vertraglichen Vereinbarung einzuholen.

**3. Schadenersatzpflicht / Konventionalstrafe**

SUB stellt AGENTUR von allen Rechtsansprüchen Dritter frei. SUB nimmt zur Kenntnis, dass AGENTUR bei Vertragsverletzungen (Geheimhaltungspflicht, Konkurrenzverbot, Sach- und Rechtsgewährleistungspflichten und Verzug) zu hohen Konventionalstrafen verpflichtet ist. Soweit die Verletzung auf ein fehlerhaftes Verhalten von SUB und/oder von SUB beigezogenen Dritten zurückzuführen ist, schuldet SUB pro Verletzungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ..... Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weiteren Schadens. Der Agentur-Kunde ist berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung unmittelbar gegenüber SUB geltend zu machen.

.....  
Ort und Datum

.....  
(Subunternehmer/in)

.....  
(Agentur)

Kenntnisnahme und Einverständnis des Kunden:

.....  
(Agentur-Kunde)

**4. Weitere Bestimmungen**

Jede Ergänzung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Schriftform.  
Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.  
Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung .....

November 2002 / rev. April 2005